

3. Quartal 2012 **der KREISEL**



Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Mindestangaben im Fahrtenbuch können nicht nachträglich ergänzt werden
Abzug von Krankenkassenbeiträgen bei Beitragrückerstattungen
Krankenversicherung: Ehegatteneinkünfte können Beiträge erhöhen
Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Schwerpunkt-Themen

Auch Unternehmer können ausfallen
Wechsel von der privaten in die gesetzliche
Krankenversicherung
Kosten für die erstmalige Ausbildung steuerlich in voller
Höhe abzugsfähig (!) ???



Nachrichten aus der Kanzlei

Neuer Mitarbeiter	1
Ausscheiden des Ehepaars Engelke	1
Steuerberaterin Frau Sabine Feilbach verstärkt die Kanzlei	1
Betriebsprüfung	2
Zum Schluss einen Rückblick auf den Tag der offenen Tür	2

Schwerpunktthemen

Auch Unternehmer können ausfallen	3
Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung	5
Kosten für die erstmalige Ausbildung steuerlich in voller Höhe abzugsfähig (!) ???	6

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Ebay-Verkäufer können umsatzsteuerpflichtig werden	8
--	---

Für Unternehmer und Unternehmen

Mindestangaben im Fahrtenbuch können nicht nachträglich ergänzt werden	8
Exportnachweise: Gelangenbestätigung weiterhin nicht notwendig	9
Aufwendungen für Betriebskostenversicherung	10
Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistung von Heilpraktikern und Gesundheitsfachberuf	10
Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	11

Für Kapitalgesellschaften

Pensionsrückstellung: Risiko bei gesenkten Geschäftsführerbezügen	12
Abzug von Krankenkassenbeiträgen bei Rückerstattungen	13
Bei Ferienjob Kindergeldregeln im Auge behalten	13
Familienwohnheim: Voraussetzungen für Erbschaftsteuerbefreiung	14

Für Privatpersonen

Vermieter muss haushaltsnahe Dienstleistungen kostenlos bescheinigen	15
Krankenversicherung: Ehegatteneinkünfte können Beiträge erhöhen	15

Für Vereine

Ausländische Spendenempfänger müssen gemeinnützig sein	16
Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen	17

Liebe Leserinnen und Leser,

⊙ Ausscheiden des Ehepaares Engelke

Allen unmittelbar betroffenen Mandanten haben wir bereits mitgeteilt, dass das Ehepaar Engelke zum 30.09.2012 aus unserer Kanzlei ausscheidet. Herr Engelke war seit dem 01.01.1993 und Frau Engelke seit dem 01.01.2000 bei uns beschäftigt. Wir bedauern das Ausscheiden dieser Mitarbeiter sehr, sie haben sich in ihrer langjährigen Mitarbeit bei Haverkamp/PHS/PHC für das Büro stark gemacht.

Durch die zum 01.07.2012 neu eingestellten Mitarbeiter konnte für die betreuten Mandanten des Ehepaares Engelke glücklicherweise weitestgehend ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden. Bei der Einarbeitung dieser Mitarbeiter haben Frau und Herr Engelke noch tatkräftig mitgewirkt. Ich hoffe, dass Sie den neuen Mitarbeitern und der Kanzlei weiterhin das gleiche Vertrauen wie bisher entgegen bringen.

⊙ Neuer Mitarbeiter

Wie im letzten Kreisel schon mitgeteilt, haben wir zum 01.07.2012 zwei neue Mitarbeiter eingestellt. Frau Koppreck wurde bereits im Kreisel II/2012 vorgestellt. Nachstehend stellt sich Herr Faulhaber vor.



⊙ Steuerberaterin Frau Sabine Feilbach verstärkt die Kanzlei.

Seit dem 01. September 2012, vorläufig für zwei Tage die Woche und ab Januar 2013 vollständig, verstärkt Frau Feilbach unsere Kanzlei. Ab dem Jahr 2014 ist die Aufnahme in die PHC Partnerschaft vorgesehen. Frau Feilbach ist Diplom Finanzwirtin und seit 17 Jahren Steuerberaterin. Sie war bisher schon in einer anderen Partnerschaft selbständig. Ich freue mich, Ihnen mit Frau Feilbach eine sachkundige und praxiserprobte Kollegin für eine langfristige Zusammenarbeit vorzustellen.



Was ich mal werden wollte:
Industriekaufmann

Was ich mag:
Fußball, Tennis, Reisen, mit Freunden treffen

Was ich nicht mag:
Ungeduld, Krieg und Gewalt

Mein Lebensmotto:
Wer aufgibt hat schon verloren

① Betriebsprüfungen

In den Monaten Juli und August 2012 sind von der Deutschen Rentenversicherung (16 Betriebe) und vom Finanzamt (3 Betriebe) überprüft worden. Die Prüfung umfasst die richtige Lohnabrechnung, Berufsgenossenschaft- und Künstlersozialkassenbeiträge, sowie vom Finanzamt die Lohnsteuer. Von Seiten der Prüfer wurden wir für die Qualität der erstellten Lohnbuchhaltung und der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen gelobt. In lediglich drei Fällen gab es geringfügige Beanstandungen. Hierdurch zeigt sich, dass es sich gelohnt hat, dass bei der Lohnbearbeitung in unserem Büro viel Wert auf ordentliche Unterlagen und ordnungsgemäße Abrechnung gelegt wird. Mein ausdrücklicher Dank gilt hierbei insbesondere unserer Mitarbeiterin, Frau Dagmar Schneegans, die einen wesentlichen Anteil an dieser fehlerfreien Arbeit hatte.

① Zum Schluss einen Rückblick auf den Tag der offenen Tür

Nach einem Jahr Pause fand in diesem Jahr am gewohnten Datum, erster Freitag im September, wieder ein Tag der offenen Tür statt. Diesmal mit dem Auftritt des Kabarettisten Cin Meyer. Dieser langsam aufgehende Stern am Deutschen Kabarett-himmel war vielen von Ihnen bisher nicht bekannt, umso positiver war Ihre Resonanz. Endlich wurde einmal aus dem Leben eines Steuerfahnders berichtet.

Wir danken Ihnen für den regen Zuspruch und hoffen, dass der persönliche Kontakt zu meinen Mitarbeitern, falls es vorher dazu noch keine Gelegenheit gab, die entspannte Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Kanzlei weiterhin gefestigt hat.



Ernst Ulrich Haverkamp
Hannover, im Oktober 2012

Auch Unternehmer können ausfallen

Wenn der Unternehmer wegen Krankheit, Unfall oder gar Tod ausfällt, lasten auf unvorbereiteten Mitarbeitern oft mehr Verantwortung und Aufgaben als diese tragen können. Ohne eine fundierte Notfallplanung kann Betrieben selbst bei kurzen Auszeiten des Chefs das Ende drohen.

Nur jeder vierte Unternehmer hat die zur Fortführung des Betriebes wichtigsten Unterlagen für Vertrauenspersonen griffbereit zusammengestellt, so lautet ein Ergebnis des aktuellen DIHK-Reports zur Unternehmensnachfolge. Um die vorausschauende Notfallvorsorge in mittelständischen Betrieben steht es also nicht besonders gut. Dafür können zwei wesentliche Gründe ins Feld geführt werden. Zum einen ist das Thema „Notfall“ mit Begriffen wie Krankheit und Tod verbunden und damit emotional belastet. Es gibt also schlicht angenehmere Aufgaben, die es zu bearbeiten gilt. Zum anderen benötigt das Erstellen eines Notfallplans trotz aller Hektik des Tagesgeschäfts Zeit. Zeit, um in aller Ruhe wichtige Fragestellungen für die Zukunft zu beantworten und die vielschichtigen Unterlagen zu komplettieren.

Ohne einen Notfallplan kann selbst ein ansonsten kerngesundes Unternehmen schnell in Schwierigkeiten geraten. „Jüngstes Beispiel war ein Mandant, der mitten im Verkaufsprozess an einem Herzinfarkt gestorben war und wo weder für das Unternehmen, noch für die Familie eine Regelung getroffen war. Er ging ja von einer rechtzeitigen Nachfolgeregelung aus. Die Folge seines plötzlichen Todes waren langwierige und komplizierte Erbregelungen und ein führungsloses Unternehmen ohne Perspektive“. So typisch dieses Beispiel auch sein mag, ein professionell aufbereiteter Notfallkoffer ist nicht nur ein wichtiges Instrument für ältere Unternehmer, sondern sollte von jedem Selbständigen als strategische Aufgabe, der Unternehmens(fort-)führung angesehen werden.

Für das „Packen“ des Notfallkoffers bietet sich ein Planspiel für den Tag X an. Das Motto dabei könnte lauten: Was passiert oder passiert nicht in meinem

Betrieb, wenn ich für eine Woche, einen Monat, ein halbes Jahr ausfalle? Nicht selten gibt es Überraschungen: „Es gibt Betriebe, die können morgens noch nicht einmal aufgeschlossen werden, wenn der Chef ausfällt.“ Auch das Fehlen von so simplen Dingen wie Passwörtern für Computersysteme kann die betrieblichen Arbeitsabläufe massiv stören. Für solche organisatorischen Fragen lassen sich sicherlich schnell Lösungen finden. Schwieriger ist es dann schon festzulegen, wer im Fall der Fälle mit welchen Vollmachten ausgestattet wird. So ist auch in kleineren Betrieben eine zweite Führungsebene bereits eine erste konkrete Maßnahme, um im Notfall einen Betrieb auf Kurs zu halten.

Ohne Informationen kann kein Notfallplan funktionieren. Wer in die Breschen springen soll bzw. muss, braucht alle wesentlichen Informationen zu finanziellen und rechtlichen Aspekten. Experten raten daher, alle wichtigen Verträge, Dokumente und Kontaktdaten in einem Aktenordner oder einer CD etc. zu bündeln. Diese (elektronische) Zusammenstellung gilt es dann mindestens einmal jährlich auf Aktualität zu prüfen. Außerdem muss festgelegt werden, wo diese äußerst sensiblen Informationen hinterlegt werden sollen, damit sie nicht in falsche Hände gelangen können.

Ein Notfallkoffer ist stets sehr individuell auszustatten. Dennoch kann bereits mit dem systematischen Abarbeiten von Checklisten viel erreicht werden. Ergänzend kann das Einschalten von neutralen Dritten, sprich von Rechtsanwälten oder Steuerberatern sehr sinnvoll sein, da diese losgelöst von Verwicklungen und Emotionen agieren können. Angenehmer Nebeneffekt einer klaren Planung: Im Ratinggespräch mit der Hausbank bewirkt die Präsentation eines Notfallkoffers eine bessere Bewertung und damit vielleicht auch attraktivere Konditionen.

Nachstehend ein kurzer Überblick über den Inhalt eines solchen Notfall-„Koffers“. Bei der Ausgestaltung und dem Umgang damit helfen wir Ihnen gerne – sprechen Sie uns an!

Checkliste

Was in den Notfallkoffer gehört

- *Notfall-Anweisungen mit Informationen, wo was gefunden wird und wer in welchem Umfang zu benachrichtigen ist*
- *Vollmachten*
- *(Zweit-) Schlüssel für Gebäude, Lager, Büro sowie Schränke, Schließfächer, Tresore etc.*
- *Zusammenstellung von Passwörtern für Computersysteme sowie PIN-/TAN-Listen für das Online-Banking etc.*
- *Übersicht wichtiger Adressen (Geschäftspartner, Lieferanten, Steuerberater, Rechtsanwälte etc.*
- *Akte mit allen wichtigen betrieblichen Verträgen*
- *Unterlagen aus dem Finanz- und Rechnungswesen (Jahresabschlüsse, Bilanzen, etc.)*
- *Liste der Bankverbindungen mit Kontoübersichten, Kreditlinien und Vollmachten*
- *Übersicht über betriebliche Versicherungen*
- *Zusammenstellung von Patenten und sonstigen Schutzrechten*
- *Listen aktueller Projekte*
- *Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter*
- *Persönliche Unterlagen (Testament, Patientenverfügung, Finanzübersicht, etc.)*

Ihre **Dagmar Schneegans**, Mitarbeiterin bei **PHC Haverkamp und Coll.**, in Hannover

Wechsel von der Privaten in die gesetzliche Krankenversicherung

Der Wechsel von privat versicherten Personen in die gesetzliche Krankenversicherung ist nicht ganz einfach, in vielen Fällen sogar unmöglich.

Jeder Privatversicherte stand irgendwann mal vor dem Wahlrecht, in die gesetzliche Versicherung als freiwilliges Mitglied einzutreten (bzw. dort zu bleiben) oder als privat Versicherter in eine private Krankenversicherung zu wechseln.

Insbesondere jüngere, gesunde Versicherte überzeugte die private Krankenversicherung, weil die Beiträge, neben besseren Leistungen, zumindest für diese Zielgruppe niedriger waren/sind, als die Beiträge der gesetzliche Krankenversicherung.

Die Entscheidung für eine private Krankenversicherung bedeutet aber nicht, dass die Versicherten den Rest ihres Lebens an die private Versicherung gebunden sind. Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist immer dann möglich, wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschritten wird. (Für 2011 betrug sie 49.500 € und für 2012 liegt sie bei jährlich 50.850 €) Wer diese Grenze im alten Jahr nicht überschritten hat und voraussichtlich in das aktuelle Jahr nicht überschreiben wird, könnte u.U. wieder in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren.

Mit zunehmendem Alter wird die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung aber immer schwieriger.

Für die Rückkehr, wegen Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze, in eine gesetzliche Krankenversicherung gibt es verschiedene Gründe.

1. durch Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (i.d.R. wird die jährlich angepasst)

2. durch Unterschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze wegen geringerem Entgelt.

Zu Nr. 1

In diesem Fall kann der vorher privat Versicherte, der durch Unterschreitung der JAEG automatisch wieder pflichtversichert wird, von dem Zeitpunkt des Eintritts seiner Versicherungspflicht kündigen. (§ 205 Abs. 2 VVG). Dies gilt auch, wenn eine Familienversicherung eintritt. (§ 10 SGBV)

Bei Anwartschaftsversicherungen, für die eine Krankheitskosten-, Krankentagegeld- oder Pflegekrankenversicherung abgeschlossen wurde, wurde die Nachweispflicht in § 205 Abs. 2 Satz 2 VVG dahin gehend geändert, dass eine Nachweispflicht für den Eintritt der Versicherungspflicht eingeführt wurde, deren schuldhafte Verletzung die Unwirksamkeit der Kündigung zur Folge hat.

Sollte es dazu kommen, dass die Versicherungsnehmer in der Annahme, eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen, ihre private Krankenversicherung kündigen, ist die vorherige private Versicherung zum Abschluss eines neuen Vertrages verpflichtet, wenn der Vertrag vorher für mind. 5 Jahre ununterbrochen bestanden hat. Der Abschluss muss ohne Risikoprüfung zu selben Tarifen erfolgen, die vor der Kündigung bestanden haben. Die Verpflichtung zum Neuabschluss endet für die private Krankenversicherung allerdings 3 Monate nach der Kündigung des Versicherungsvertrages.

Sollte eine private Versicherungspflicht deswegen erlöschen, weil durch Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze der Versicherte in die Pflichtversicherung gleitet, hat der Versicherungsnehmer Anrecht auf die Fortführung der Versicherung in der privaten Versicherung. Dazu kann er die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen. (Befreiungsbescheid) Somit bleibt er als Pflichtversicherter in der privaten Krankenversicherung. Zu beachten ist aber, dass diese Befreiung fortwirkt, wenn in unmittelbarem Anschluss oder nach einer kurz-

fristeigen Unterbrechung (1 Monat) an das zur Befreiung führende Arbeitsverhältnis ein anderes Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird, welches grds. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig wäre.

Zu Nr. 2

Wird die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung durch den Erhalt eines geringeren Entgeltes verursacht, wird er sofort versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht tritt in einem solchen Fall sofort bei Unterschreiten der JAE-Grenze ein und nicht wie im Fall bei der Erhöhung der JAE-Grenze erst zum Jahresende.

Das geringere Entgelt kann darin begründet liegen, dass auf eine minderbezahlte Stelle gewechselt wurde oder durch Herabsetzung der Arbeitszeit. Die Befreiung von der Versicherungspflicht, wie oben beschrieben, besteht in den Fällen der Herabsetzung der Arbeitszeit auch, wenn der Arbeitnehmer auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit reduziert.

Hat jemand durch Verringerung der Arbeitszeit von der privaten Krankenversicherung in die gesetzliche gewechselt, kann er nach einem Jahr die Arbeitszeit wieder heraufsetzen und auch ein über der JAEG liegendes Entgelt verdienen und trotzdem als freiwillig Versicherter in der gesetzlichen

Krankenversicherung bleiben. Der Grund liegt in der zwölf monatigen Versicherungspflicht.

Die Möglichkeit durch Verringerung der Arbeitszeit wieder in die gesetzliche Krankenversicherung zu gelangen haben früher häufig gerade ältere Arbeitnehmer genutzt, um dadurch den hohen Beiträgen der privaten Krankenversicherung zu entkommen. Dem hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.07.2000 einen Riegel vorgeschoben. Gemäß § 6 Abs. 3a SGB V sind Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, weiterhin versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren davor nicht gesetzlich, sondern privat versichert waren und diese Personen mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei (Überschreitung der JAEG), von der Versicherungspflicht befreit (Unterschreitung der JAEG aber Antrag auf Befreiung) oder nicht versicherungspflichtig waren (selbst. Tätigkeit). Diese Voraussetzungen gelten auch für die Ehepartner sowie die eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Sie sehen, es ist nicht ganz unmöglich von der privaten KV, zurück in die gesetzliche KV zu wechseln. Es ist nur ratsam, diese Entscheidung frühzeitig zu treffen und sich der Folgen, die auch der Leistungsbezug mit sich bringt, bewusst zu sein.

Ihre **Dagmar Schneegans**, Mitarbeiterin bei **PHC Haverkamp und Coll.**, in Hannover

Kosten für die erstmalige Ausbildung steuerlich in voller Höhe abzugsfähig (!)???

In den vergangenen Jahren waren die Kosten für die erstmalige Ausbildung oder Studium immer wieder Anlass für finanzgerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Steuerpflichtigen und dem Fiskus.

In der Frage, ob die Kosten für ein Erststudium und eine erstmalige Berufsausbildung steuerlich abzugsfähig sind, vertreten Bundesfinanzhof und Steuergesetzgeber derzeit unterschiedliche Meinungen.

a) Standpunkt des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof lässt mittlerweile alle Studien- und Ausbildungskosten zum **Werbungskostenabzug** zu, die einen konkreten Zusammenhang zur späteren Berufstätigkeit aufweisen. Also sind danach nahezu alle Studien- und Ausbildungskosten steuerlich abziehbar. In zwei Urteilen vom 28.7.2011 (Az. VI R 7/10, VI R 38/10) haben die Richter einen solchen Zusammenhang bei einer Pilotenausbildung und einem Medizinstudium anerkannt.

b) Standpunkt des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hingegen hat ein **Abzugsverbot** für die Kosten eines Erststudiums und einer erstmaligen Berufsausbildung im Einkommensteuergesetz verankert. Mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BeitrRLUmsG) hat er zudem den Versuch unternommen, das Abzugsverbot nochmals klarzustellen. Rückwirkend ab 2004 hat er noch deutlicher bestimmt, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium keine Werbungskosten sind.

Als kleines Zugeständnis an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat der Gesetzgeber aber ab dem Veranlagungszeitraum 2012 den **Sonderausgabenabzug** für die Kosten des Erststudiums bzw. die Erstausbildung von 4.000 € auf 6.000 € pro Jahr erhöht.

Tipp: Der Abzug als Werbungskosten ist allerdings weitaus vorteilhafter als der Sonderausgabenabzug, weil Werbungskosten per **Verlustfeststellung** in spätere Jahre vorgetragen werden können. So wirken sie sich in den ersten Jahren der Berufstätigkeit steuermindernd aus, in denen Einkünfte erzielt werden. Sonderausgaben sind hingegen nicht vor- oder rücktragsfähig. Sie „verpuffen“ daher ohne steuerliche Wirkung, wenn nicht im Jahr ihrer Entstehung auch Einkünfte (zur Verrechnung) vorhanden sind.

c) Zweitausbildung/ Zweitstudium ist voll abziehbar

Das Abzugsverbot für Kosten eines Erststudiums und einer Erstausbildung kann umgangen werden, wenn der Bildungsmaßnahme eine andere Ausbildung bzw. ein anderer Studiengang vorausgegangen ist. In diesem Fall ist das nachfolgende Studium bzw. die nachfolgende Ausbildung als Zweitausbildung zu werten, deren Kosten steuerlich auch vom Gesetzgeber und der Finanzverwaltung voll als Werbungskosten anerkannt werden.

Der Bundesfinanzhof hat diese „Hintertür“ in seinem Urteil vom 27.10.2011 (Az. VI R 52) genutzt:

Im Streitfall hatte der Kläger nach dem Abitur von September 2003 bis Juni 2004 den **Zivildienst** beim Deutschen Roten Kreuz als Rettungssanitäter abgeleistet. Vorher hatte er die entsprechende **Ausbildung zum Rettungssanitäter** erfolgreich absolviert.

Vorher hatte er die entsprechende **Ausbildung zum Rettungssanitäter** erfolgreich absolviert. Anfang 2005 begann er dann eine Ausbildung zum Verkehrsflugzeug-

führer. Der Kläger hatte 2005 keine Einkünfte erzielt. Daher beantragte er, seine Ausbildungskosten von 31.433 € als **vorweggenommene Werbungskosten** bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und einen verbleibenden Verlustabzug zur Einkommensteuer in dieser Höhe zu berücksichtigen. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten aber nur als Sonderausgaben in Höhe von 4.000 € und lehnte die gesonderte Feststellung eines verbleibenden Verlustabzugs ab, da es sich nach seiner Auffassung um ein Erststudium handelte.

Die Richter kommen zu dem Ergebnis, dass die vom Kläger geleisteten Aufwendungen dem Grunde nach vorweggenommene Werbungskosten sind. Denn die vorangegangene Sanitäterausbildung ist bereits als erstmalige Berufsausbildung anzuerkennen, sodass die nachfolgende **Pilotenausbildung** als Zweitausbildung steuerlich abzugsfähig ist. Eine Erstausbildung muss nicht zwingend im Rahmen einer innerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahme oder eines dualen Systems absolviert werden. Denn es besteht ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang zwischen diesen Aufwendungen und der nachfolgenden Berufstätigkeit des Klägers als Pilot sowie den daraus erzielten Einkünften.

Fazit: Abzuwarten bleibt, ob der Bundesfinanzhof die verschärfte Rechtslage, die der Gesetzgeber durch das Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz geschaffen hat, anerkennt. Möglicherweise werden die Richter auch dieser Neuregelung „die Zähne ziehen“ und sich weiterhin für eine steuerliche Berücksichtigung von Erststudium und Erstausbildung aussprechen. Das Finanzgericht Münster hat in einem entsprechenden Verfahren (Urteil vom 20.12.2011, Az. 5 K 3975/09 F) die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Revisionsverfahren ist dort unter dem Az. VI R 8/12 anhängig. Darauf können sich Steuerzahler in vergleichbaren Fällen mit einem Einspruch berufen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Klärung dieser Streitfrage beantragen.

Fundstelle: § 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6; § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1, § 52 Abs. 24a Satz 3, § 12 Nr. 5 EStG, Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBl 2011 I S. 2592

Ihr **Marco Popken**, Mitarbeiter bei **PHC Haverkamp und Coll.**, in Hannover

Ebay-Verkäufer können umsatzsteuerpflichtig werden

Wer über Jahre hinweg viele Gebrauchsgegenstände bei Ebay verkauft, übt nach der neuesten Ansicht des BFH eine nachhaltige und unternehmerische Tätigkeit aus. Das hat für Ebay-Verkäufer zur Folge, dass sie grundsätzlich Umsatzsteuer auf ihre Verkaufsumsätze abführen müssen.

Wie kam der BFH zu dieser Einschätzung? Das aktuelle Urteil geht auf den Fall eines Ehepaars zurück, die gemeinsam über Ebay verschiedene Gebrauchsgegenstände verkauften. Das waren u.a. Briefmarken, Puppen, Modelleisenbahnen, Kunstgewerbe, Schreibgeräte, Porzellan, Software, Fotoartikel und Teppiche. Aus den Verkäufen erzielten sie im Laufe der Jahre immer höhere Umsätze. Lagen die Verkaufserlöse im Jahr 2001 bei 16 Verkäufen bei rund 1.000 € betragen sie im Jahr 2002 bei bereits 356 Verkäufen ca. 25.000 € im Jahr 2003 aus 328 Verkäufen ca. 28.000 € und im Jahr 2004 aus 226 Verkäufen ca. 21.000 €. Im Sommer 2005 stellten sie ihre Verkaufstätigkeit ein, hatten aber auch in diesem Jahr bereits 287 Verkäufe getätigt und ca. 35.000 € erzielt. Nachdem die Steuerfahndung

auf die rege Verkaufstätigkeit der Eheleute aufmerksam wurde, stufte das Finanzamt die Verkäufe der

Ehegatten in den Jahren 2003 bis 2005 als nachhaltige und somit unternehmerische Tätigkeit ein und forderte mehr als 11.000 € Umsatzsteuer nach. Die Ehegatten klagten dagegen, denn schließlich hatten sie nur ihre eigenen privaten Sammlungen aufgelöst. Damit hatten sie allerdings beim Finanzgericht keinen Erfolg.

Die anschließende Revision beim BFH brachte auch nicht den gewünschten Erfolg, denn der stimmte im Grunde der Auffassung des Finanzgerichts zu. Bei Verkäufen über Ebay könne es sich grundsätzlich um eine unternehmerische Tätigkeit handeln. Selbstverständlich sei die Nachhaltigkeit einer Tätigkeit nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Dabei müssen eine Reihe verschiedener, nicht abschließend festgelegter Kriterien gewürdigt werden. Für eine Nachhaltigkeit sprachen im verhandelten Fall u.a. die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze und das planmäßige Tätigwerden. Es komme nicht darauf an, ob bereits beim Einkauf der Gegenstände eine Wiederverkaufsabsicht

bestanden habe oder nicht.

Die Tätigkeit der Eheleute sei somit nach dem Gesamterscheinungsbild nachhaltig, so wie es das Finanzgericht bereits festgestellt hatte. Trotzdem wurde der Fall noch mal an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dort muss geprüft werden, ob tatsächlich beide Ehegatten gemeinsam als Unternehmer aufgetreten sind oder nur der Ehemann. Außerdem kam für bestimmte Gegenstände der ermäßigte Steuersatz von 7 % zum Tragen, z.B. für Bücher.

Hinweis:

Auch ohne das klassische Durchhandeln von Gegenständen können private Ebay-Verkäufer zum umsatzsteuerlichen Unternehmer werden. Umsatzsteuer wird aber erst dann fällig, wenn die jährliche Umsatzgrenze von 17.500 € überschritten wird. Liegen die jährlichen Umsätze darunter, wird man als Kleinunternehmer behandelt.

Quelle: BFH-Urteil vom 26. April 2012, V R 2/11, LEXinform Nr. 0928321; BFH-Pressemitteilung vom 16. Mai 2012, Nr. 34/12, LEXinform Nr. 0437941

Für Unternehmer und Unternehmen

Mindestangaben im Fahrtenbuch können nicht nachträglich ergänzt werden

Bei Betriebs- oder Dienstfahrzeugen, die auch privat genutzt werden dürfen, muss der private Nutzungsanteil bewertet und besteuert werden. Dafür steht die pauschale 1 %-Methode zur Verfügung, möglich ist aber auch das Führen eines Fahrtenbuchs, aus der der genaue Anteil der Privatnutzung entnommen werden kann. Ein Fahrtenbuch zu führen ist aufwändig, doch es führt in einigen Fällen zu einer günstigeren Besteuerung, wie etwa wenn das Fahrzeug nur

sehr wenig privat gefahren wird. Damit das Fahrtenbuch der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann, muss es ordnungsgemäß sein. Kommt es zu Beanstandungen, muss der Anteil für Privatfahrten mit der 1 %-Methode bewertet werden. Was ordnungsgemäß ist, hat der Gesetzgeber nicht definiert. Vielmehr muss das aus der Rechtsprechung abgeleitet werden, woraus sich folgende Mindestanforderungen ergeben:

- ① Das Fahrtenbuch ist zeitnah, fortlaufend und in geschlossener Form (Buch, Heft) zu führen.
- ① Nachträgliche Änderungen müssen nachvollziehbar sein. Daher darf ein

Fahrtenbuch nicht mit Excel geführt werden.

- ① Bei betrieblichen bzw. dienstlichen Fahrten müssen Kilometerstand und Datum zu Beginn jeder Fahrt aufgezeichnet werden. Darüber hinaus muss das Reiseziel, Reisezweck (z.B. Kundengespräch) und der aufgesuchte Geschäftspartner ins Fahrtenbuch geschrieben werden.
- ① Bei Privatfahrten genügen Kilometerangaben.
- ① Für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb reicht ein kurzer Vermerk.

Erst kürzlich musste sich der BFH damit befassen, inwieweit die Mindestangaben eines Fahrtenbuchs nachträglich ergänzt werden dürfen. Aus dem Urteil geht hervor, dass ein Fahrtenbuch dann nicht mehr ordnungsgemäß ist, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind, auch wenn diese Angaben nachträglich präzisiert werden.

Dabei ging es um das Fahrtenbuch für den Dienstwagen eines GmbH-Geschäftsführers. Das Fahrtenbuch bemängelte das Finanzamt, weil aus ihm die Mindestangaben nicht hervorgingen. In der Tat gab es bei betrieblichen Fahrten nur unzureichende Angaben zum Reiseziel und zum Reisezweck. Die aufgesuchten Geschäftspartner oder der Reisezweck wurden nur gelegentlich aufgezeichnet. Das Reiseziel wurde nur anhand des Straßennamens benannt, häufig wurden Kürzel verwandt. Daraufhin wurden diese Angaben durch die GmbH durch eine umfangreiche Auflistung ergänzt. Doch diese Mühe hätte man sich sparen können, denn für das Finanzamt war das Fahrtenbuch aufgrund der erheblichen nachträglichen Ergänzungen nicht ordnungsgemäß.

Die GmbH klagte dagegen und bekam durch das Finanzgericht sogar Recht zugesprochen. Das Fahrtenbuch sei ordnungsgemäß, so das Finanzgericht, denn die handschriftlichen in einem geschlossenen Buch gemachten Angaben reichen gemeinsam mit den zusätzlichen erläuternden Auflistungen aus, um den betrieblichen Nutzungsanteil individuell zu ermitteln.

Der BFH vertrat allerdings die Auffassung des Finanzamtes. Die geforderte vollständige Aufzeichnung verlange grundsätzlich Angaben zu Ausgangs- und Endpunkt jeder einzelnen Fahrt im Fahrtenbuch selbst. Dem genüßten die Angaben im verhandelten Fall nicht, da sich aus ihnen weder die Zieladresse noch der konkret besuchte Kunde ergaben. Bei dieser Art der Aufzeichnung waren weder Vollständigkeit noch Richtigkeit der Eintragungen gewährleistet. Angesichts dessen konnte es auch nicht ausreichen, die fehlenden Angaben durch eine erst nachträglich erstellte Auflistung nachzuholen.

Hinweis:

Sofern im Fahrtenbuch das Kürzel „F“ für Firma, d.h. der Betriebsitz, angegeben wurde, war das ausreichend, so der BFH. Nicht ausreichend präzisiert ist die betriebliche Fahrt dann, wenn als Ziel nur ein Straßename ohne Hausnummer und Kundenname angegeben wird. Gleiches gilt, wenn im Fahrtenbuch nur der Kundenname auftaucht, dieser jedoch gleich mehrmals in der Gemeinde vertreten ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 1. März 2012, VI R 33/10, LEXinform Nr. 0927919; BFH- Pressemitteilung vom 23. Mai 2012, Nr. 36/12, LEXinform Nr. 0437960

Exportnachweise: Gelangensbestätigung weiterhin nicht notwendig

Unternehmer, die Exporte in andere EU-Staaten erbringen, dürfen auch weiterhin die für die Umsatzsteuerfreiheit geforderten Beleg- und Buchnachweise nach alter Rechtslage erbringen.

Ursprünglich wurden bereits zum 1. Januar 2012 die Nachweisregelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen geändert. Als erheblichste Änderung stellte die Einführung einer sog. Gelangensbestätigung die Praxis vor ungewohnte Herausforderungen. Bisher hing bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Art des Belegnachweises davon ab, auf welchem Weg der Gegenstand zum Abnehmer gelangte. So konnte bspw. bei einer Abholung durch den Kunden dieser bestätigen, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat transportiert wird. Dieser Nachweis wäre mit der neuen Gelangensbestätigung erst dann möglich gewesen, wenn der Gegenstand tatsächlich im anderen Mitgliedstaat angekommen ist. Der Lieferant würde dabei ein erhebliches Risiko bis zum Erhalt der Bestätigung tragen, ohne die er die Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen müsste.

Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium auf die anhaltende Kritik reagiert. Bis zum Inkrafttreten einer geänderten Regelung des Exportnachweises für Lieferungen ins EU-Ausland dürfen diese noch auf der Grundlage der Altregelung erbracht werden.

Die geplanten Änderungen sollen offensichtlich nicht die Gelangensbestätigung abschaffen, vielmehr sollen weitere Vereinfachungen, wie etwa die Akzeptanz der sog. weißen Spediteursbescheinigung, geprüft und geregelt werden. Vereinfachungen zur Gelangensbestätigung sieht auch der Entwurf eines BMF-Schreibens vor, der diese vor allem durch folgende Punkte erleichtern soll:

- ① Die Gelangensbestätigung muss der Unternehmer grundsätzlich in seinen eigenen Unterlagen aufbewahren. Eine Ausnahme gibt es dann, wenn sie sich bei einem Spediteur befindet.
- ① Die Gelangensbestätigung muss nicht zwingend aus einem einzigen Beleg bestehen.
- ① Die Gelangensbestätigung kann - muss aber nicht - nach dem amtlichen Vordruck-Muster erstellt werden.
- ① Zwar muss der Abnehmer, d.h. der Unternehmer, auf der Gelangensbestätigung unterschreiben, doch in vielen Fällen kann das auch ein Dritter, z.B. ein Mitarbeiter, tun.
- ① Sammelbestätigungen sind möglich, d.h. die Gelangensbestätigung muss nicht für jede einzelne Lieferung ausgestellt werden.
- ① Die Gelangensbestätigung darf auch elektronisch, z.B. per E-Mail, übermittelt werden. Dann ist eine Unterschrift nicht erforderlich.
- ① In Versandungsfällen, z.B. durch Spedition oder Post, kann die Gelangensbestätigung auch ein Versendungsbeleg sein, aus dem sich die Entgegennahme des Liefergegenstands ergibt.
- ① Bei Transporten durch Kurierdiensten kann der Gelangensnachweis auch in vereinfachter Form erbracht werden, z. B. Kurierauftrag mit tra-

cking-and-tracing-Protokoll sowie Zahlungsnachweis.

- ① Bei Versendung mit der Post reicht ein Posteinlieferungsschein aus.
- ① Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung von zulassungspflichtigen Fahrzeugen kann die Bestätigung durch einen Zulassungsnachweis ersetzt werden.
- ① Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren ins EU-Ausland versendet, kann die Gelangensbestätigung durch die EMCS-Erledigungsnachricht ersetzt werden.

Hinweis:

Die Anpassung der Regelungen zum Exportnachweis soll zum 1. Januar 2013 erfolgen. Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesregierung tatsächlich die einzelnen Erleichterungen umsetzt.

Im Übrigen betrifft der neue Exportnachweis in Form der Gelangensbestätigung nur Lieferungen ins EU-Ausland. Lieferungen in Drittländer müssen nach wie vor den Zoll passieren. Daher können auch weiterhin die Zollanmeldungsbelege, in der Regel durch elektronische Zollanmeldung im Rahmen des ATLAS-IT-Verfahrens, als Belegnachweis für eine Ausfuhrlieferung dienen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 1. Juni 2012, IV D 3 S 7141/11/10003 06, www.bundesfinanzministerium.de

Aufwendungen für Betriebskostenversicherung

In einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil stellte der BFH zum wiederholten Mal fest, dass die Beiträge für eine Versicherung, die fortlaufende Betriebskosten im Falle einer Erkrankung des Betriebsinhabers erstattet, grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden können. Eine Ausnahme gebe

es nur dann, wenn neben dem privaten Risiko der Erkrankung zugleich das betriebliche Risiko einer Quarantäne, d.h. einer ordnungsbehördlich verfügten Schließung der Praxis, versichert werde. Dann sind die darauf entfallenden Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Zu dieser Rechtsauffassung kam der BFH bereits in einem früheren Urteil, in dem entschieden wurde, dass eine sogenannte Praxisausfallversicherung, die die fortlaufenden Betriebskosten im Krankheitsfall des Praxis- bzw. Betriebsinhabers erstattet, eine private Versicherung sei. Die Versicherungsleistung müsse daher nicht versteuert werden. Das bedeutet aber auch, dass die insoweit die an die Versicherung gezahlten Beiträge nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Nun musste sich der BFH mit einem Fall befassen, in dem ein Zahnarzt mit einer Betriebskostenversicherung für seine Praxis sowohl das Risiko der eigenen Arbeitsunfähigkeit, etwa durch Krankheit oder Unfall, aber auch das betriebliche Risiko einer behördlich angeordneten Quarantäneschließung absicherte. Die Versicherungsbeiträge machte er erfolglos als Betriebsausgaben bei seinen Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit geltend.

Der BFH entschied, dass die streitigen Versicherungsbeiträge insoweit nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können, soweit die Versicherung das allgemeine Erkrankungs- oder Unfallrisiko des Versicherungsnehmers abdecke und bei Eintritt dieser Risiken die laufenden Betriebskosten der Praxis zahle. Trotzdem muss das Finanzgericht diesen Fall nochmals prüfen, denn durch die Versicherung werde schließlich auch das Risiko einer Betriebsunterbrechung durch eine amtlich angeordnete Quarantäne abgedeckt. Der dadurch entstandene Prämienaufwand sei als Betriebsausgabe abziehbar. Die Aufteilung sei nach dem Verhältnis der Prämien mit und ohne betrieblichen Versicherungsteil vorzunehmen. In welcher Höhe die Aufteilung zu erfolgen hat, das muss nun das Finanzgericht feststellen.

Hinweis:

Sofern die Betriebskosten- oder Praxisausfallversicherung private Risiken des Betriebsinhabers versichert, können die Kosten allenfalls als Sonderausgaben abgezogen werden. Leistet die Versicherung aufgrund dessen, sind die Zahlungen nicht steuerbar.

Anders dagegen bei Versicherung betrieblicher Risiken: Beiträge können zwar steuerlich als Betriebsausgaben abgezogen werden, Versicherungszahlungen müssen dann allerdings auch als Betriebseinnahmen versteuert werden.

Eine Ausnahme gibt es bei Versicherungen, die Schutz vor speziellen berufs- oder betriebspezifischen Gefahren gewähren, wie etwa durch Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle. Diese sind wiederum der betrieblichen bzw. beruflichen Sphäre zuzurechnen.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. August 2012, VIII R 36/09, LEXinform Nr. 0927320

Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Heilpraktikern und Gesundheitsfachberufen

Das Bundesfinanzministerium hat sich in einem aktuellen Schreiben dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen Heilbehandlungen umsatzsteuerfrei erbracht werden können.

Nach dem Umsatzsteuergesetz sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin umsatzsteuerfrei, wenn sie durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Hebammen oder ähnlichen Heilberuflern erbracht werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH und BFH zählen zu den Heilbehandlungen Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder

Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Eine bloße Maßnahme zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens bzw. ein Wellnessprogramm ist keine Heilbehandlung im Sinne der Befreiungsnorm, selbst wenn sie von Angehörigen eines Heilberufs erbracht wird.

Einige Leistungen sind im Grenzbereich zwischen Heilbehandlung und Wellnessmaßnahme einzuordnen. Hier ist eine Steuerbefreiung möglich, wenn die Maßnahmen aufgrund ärztlicher Indikation nach ärztlicher Verordnung oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden. Nicht steuerbefreit sind Tätigkeiten, die nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung, Vorbeugung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienenden Leistungskonzeptes sind.

Neben (Zahn-) Ärzten und Psychotherapeuten dürfen lediglich Heilpraktiker als Angehörige der Heilberufe eigenverantwortlich körperliche oder seelische Leiden behandeln. Das gilt auch für die auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Heilpraktiker.

Aber auch Leistungen aus der Tätigkeit von Gesundheitsfachberufen können steuerfrei erbracht werden. Zu den Gesundheitsfachberufen zählen bspw. Dental-Hygieniker, Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Ernährungsberater oder Podologen. Hier ist allerdings Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass die Leistung aufgrund einer ärztlichen Verordnung bzw. einer Verordnung eines Heilpraktikers oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wird.

An dieser Stelle weist die Finanzverwaltung nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Behandlungen durch Angehörige von Gesundheitsfachberufen im Anschluss/Nachgang einer Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers grundsätzlich keine steuerfreie Heilbehandlung sind, sofern für diese Anschlussbehandlungen keine neue Verordnung

vorliegt. Darauf müssen insbesondere Physiotherapeuten achten. Die neue Auffassung der Finanzverwaltung gilt für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2012 erbracht werden. Bis dahin konnten sog. Anschlussbehandlungen steuerfrei erbracht werden.

Was gilt als ärztliche Verordnung? Der Hauptanwendungsfall sind sowohl Kassen- als auch Privatrezepte. Bei Rezepten von Heilpraktikern handelt es sich durchweg um Privatrezepte. Nicht ausreichend ist eine Behandlungsempfehlung durch einen Arzt oder Heilpraktiker, z.B. bei Antritt des Aufenthalts in einem „Kur“-Hotel. Diese reicht nicht für eine Steuerbefreiung aus.

Hinweis:

Angehörige der Gesundheitsfachberufe müssen darauf achten, dass sie von ihren Patienten bei sog. Anschlussbehandlungen eine neue ärztliche Verordnung erhalten. Nur so können sie die Leistung, die der Patient im Regelfall selbst zahlen muss, ohne Mehrwertsteuer abrechnen. Liegen z.T. keine Rezepte vor, kann der Praxisinhaber ggf. von der Kleinunternehmerregelung profitiert werden, wenn seine gesamten steuerpflichtigen Umsätze 17.500 € im Jahr nicht übersteigen. Ist das der Fall, können auch diese Leistungen ohne zusätzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Sprechen Sie uns an.

Im Übrigen ergänzt die Finanzverwaltung, dass medizinisch indizierte osteopathische Leistungen steuerfreie Heilbehandlungen sind, wenn sie durch einen Arzt oder Heilpraktiker mit einer entsprechenden Zusatzausbildung erbracht werden. Aber auch Physiotherapeuten oder Masseur bzw. medizinische Bademeister mit entsprechender Zusatzausbildung können umsatzsteuerfreie osteopathische Leistungen erbringen, wenn sie ärztlich oder durch einen Heilpraktiker verordnet wurden.

Hinweis:

In der Praxis werden osteopathische Leistungen oftmals ohne Rezept an den Patienten erbracht. Die Voraussetzung für eine steuerfreie Heilbehandlung liegt dann zweifelsohne nicht vor. Fraglich ist allerdings, ob die osteopathische Leistungen gegenüber dem Patienten mit 19 % oder 7 % Umsatzsteuer abzurechnen sind. Dazu hat sich die Finanzverwaltung bislang noch nicht geäußert.

Im Übrigen stellt sich für Angehörige der Gesundheitsfachberufe häufig die Frage, ob Leistungen, die ohne Rezept erbracht werden, mit 7 % oder 19 % Mehrwertsteuer belastet werden. Das muss dann im Einzelfall geprüft werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 19. Juni 2012, IV D 3 S 7170/10/10012, www.bundesfinanzministerium.de

Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Exporte in andere EU-Staaten können nur dann von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn der Lieferant dafür Nachweise in Form von Belegen erbringen kann. Zwar sollten ab 2012 die bislang gültigen Exportnachweise durch die sog. Gelangensbestätigung ersetzt und vereinheitlicht werden, doch wegen Schwierigkeiten bei deren praktischer Umsetzung kann der Exportnachweis alternativ bis auf Weiteres in der bisherigen Form erbracht werden. So fordert die Finanzverwaltung nach wie vor bei Abholung des Liefergegenstands vor Ort, dass der Abnehmer eine Empfangsbestätigung unterschreibt und außerdem versichert, dass er den Liefergegenstand ins EU-Ausland verbringt. Diese muss schriftlich sowie in deutscher Sprache abgefasst sein und darüber hinaus soll die Unterschrift über eine Passkopie nachprüfbar sein.

Doch gehen diese Forderungen nicht zu weit? Dies bejaht das Niedersächsische Finanzgericht.

Eine GmbH lieferte Fahrzeuge ins EU-Ausland und behandelte die Umsätze als steuerfrei. Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung versagte das Finanzamt u.a. für ein Fahrzeug die Umsatzsteuerfreiheit, weil erhebliche Zweifel bestanden, ob der wirkliche Abholer tatsächlich der beauftragte Bevollmächtigte war. In der Tat stellte sich zwischenzeitlich heraus, dass es sich bei dem Empfänger um eine Scheinfirma handelte. Nun wollte das Finanzamt die GmbH zur Verantwortung ziehen, indem es ihr eine Missachtung der Sorgfaltspflichten unterstellte. Das Finanzamt hatte darüber hinaus auch den Verdacht, dass eine Unterschriftenfälschung vorgelegen habe, die die GmbH hätte erkennen müssen.

Die GmbH machte dagegen geltend, dass sie von der Vertrauensschutzregel profitieren könne. Nach dieser Regelung kann eine innergemeinschaftliche Lieferung auch dann steuerfrei behandelt werden, wenn die Voraussetzungen dafür eigentlich gar nicht vorliegen, vorausgesetzt der Steuerpflichtige konnte die unrichtigen Angaben des

Abnehmers bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen. Das Finanzamt hielt jedoch dagegen, dass die GmbH ihre Sorgfaltspflichten verletzt hätte.

Das Finanzgericht entschied jedoch zu Gunsten der GmbH. Sie hätte sich sämtliche erforderlichen Belege vorlegen lassen, insbesondere hätte sie sich durch den Abnehmer versichern lassen, dass der Gegenstand ins EU-Ausland verbracht würde. Die Forderung des Finanzamts, dass die dort geleistete Unterschrift ggf. einen Vergleich mit der Unterschrift auf der Passkopie des Abnehmers ermöglichen müsse, hielten die Richter für unverhältnismäßig. Zum einen könne sich eine Unterschrift durchaus im Laufe mehrerer Jahre verändern, zum anderen sehe eine Unterschrift auf einem Personalausweis, bei dem nur wenig Platz für die Unterschrift bestehe, häufig anders aus als auf anderen Unterlagen. Dass hier die Unterschrift auf der Empfangsbestätigung mit der Unterschrift des Bevollmächtigten auf dessen Personalausweis nicht ohne Weiteres übereinstimme, könne deshalb nicht zum Nachteil der GmbH ausgelegt werden.

Hinweis:

Das Finanzgericht musste auch noch eine weitere Lieferung, die ebenfalls an eine Scheinfirma ging, umsatzsteuerlich beurteilen. Dort versagten die Richter der GmbH allerdings die Vertrauensschutzregelung, weil sich der Bestimmungsort laut Rechnung in Italien befand, der vorgelegte Frachtbrief eine Lieferung nach Frankreich auswies. Es bestünden somit Zweifel, dass die Ware tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat gelangt sei. Dieser Widerspruch hätte bei Beachtung der Sorgfalt einem ordentlichen Kaufmann auffallen müssen.

Nach wie vor sollte der Belegnachweis im innergemeinschaftlichen Export gewissenhaft geführt werden, insbesondere bei sog. Abhollieferungen. Sollte der deutsche Unternehmer unwissentlich an eine ausländische Scheinfirma liefern, wird das Finanzamt versuchen, ihm eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten anzuhängen, wie das oben stehende Urteil zeigt.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 11. August 2012, 5 K 96/08, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 17/12), www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Für Kapitalgesellschaften

Pensionsrückstellung: Risiko bei gesenkten Geschäftsführerbezügen

Befindet sich eine GmbH in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, werden nicht selten die Aktivbezüge der Geschäftsführung gekürzt. Was aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, kann zu einem steuerlichen Risiko werden, wenn dem Geschäftsführer eine Pension zugesagt wurde. Das Problem ergibt sich aus der sog. Überversorgung. Eine

solche ist regelmäßig anzunehmen, wenn die zu erwartenden Pensionsbezüge zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigen. Es liegt dann eine sog. Übermaßrente vor. Erst kürzlich hat sich der BFH zu den Voraussetzungen und den Folgen einer Überversorgung geäußert.

Eine GmbH tritt mit dem Finanzamt darüber, ob die Pensionsrückstellung zum Teil Gewinn wirksam aufgelöst werden musste. Die GmbH befand sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

und setzte daraufhin die Geschäftsführerbezüge herab. Es wurde beabsichtigt, diese nach Überwindung der Krise wieder aufzustocken, doch dies gelang der GmbH nicht. Sie wurde schließlich insolvent. Daraufhin kürzte das Finanzamt die gebildete Pensionsrückstellung. Der BFH kam zu dem Schluss, dass die Kürzung der Pensionsrückstellung zu akzeptieren sei. Eine sog. Überversorgung sei aus steuerrechtlicher Sicht regelmäßig auch dann gegeben, wenn die Versorgungsanwartschaft trotz dauerhaft abgesenkter Aktivbezüge unverändert beibehalten und nicht ihrerseits

gekürzt werde. Darauf, ob die Kürzung der Anwartschaft nach arbeitsrechtlichen Maßgaben zulässig sei, komme es nicht an.

Sofern eine Pension in Höhe eines festen Betrages zugesagt und diese im Verhältnis zu den Aktivbezügen am Bilanzstichtag überhöht sei, müsse die Pensionsrückstellung unter Zugrundelegung eines angemessenen Prozentsatzes der jeweiligen letzten Aktivbezüge ermittelt werden.

Hinweis:

Wie aus der Urteilsbegründung hervor geht, muss ausnahmsweise dann keine Überversorgung angenommen und folglich auch keine gewinnerhöhende Kürzung der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz vorgenommen

werden, wenn die Aktivbezüge zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten nur vorübergehend gekürzt werden und es anschließend zu einer Wiederaufstockung kommt. Eine Kürzung der Aktivbezüge bleibt somit nur dann ohne Folgen für die Pensionsrückstellung, wenn diese nach zwei bis drei Jahren wieder angehoben werden. Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer auf sein Gehalt und kommt er dadurch in den Bereich der 75 %-Grenze, sollte die Gehaltskürzung von Beginn an auf zwei bis drei Jahre begrenzt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. März 2012, I R 56/11, LEXinform Nr. 0928624

Abzug von Krankenkassenbeiträgen bei Beitragsrückerstattungen

Beiträge für eine Krankenversicherung wirken sich seit dem Jahr 2010 in Höhe der Basisabsicherung in voller Höhe Steuer mindernd aus. Eine betragsmäßige Beschränkung des dafür vorgesehenen Sonderausgabenabzugs gibt es, anders als in den vorhergehenden Jahren, nicht mehr. Im Gegenzug mindern Beitragsrückerstattungen das abzugsfähige Volumen, soweit die Beitragsrückerstattung Beiträge zur Basisabsicherung betrifft. Der Steuerpflichtige ist insoweit wirtschaftlich nicht belastet. Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem Zuflussprinzip im Jahr der Gutschrift der Erstattung.

Nach wie vor ist fraglich, ob sich auch Beitragsrückerstattungen aus dem Jahr 2009 oder früher mindernd auf die Abzugshöhe der Krankenkassenbeiträge ab 2010 auswirken dürfen. Dagegen würde sprechen, dass sich die Krankenkassenbeiträge bis 2009 regelmäßig nur begrenzt steuerlich auswirkten. Sollte es dann im Jahr 2010 zu einer Beitragsrückerstattung kommen, wirkt sich diese allerdings quasi in voller Höhe zum Nachteil des Steuerpflichtigen auf sein Abzugsvolumen aus. Die Finanzverwaltung geht im Übrigen davon aus, dass diese Handhabung rechtens ist.

Das soll nun gerichtlich überprüft werden. Vor dem Hessischen Finanzgericht ist eine Klage unter dem Aktenzeichen 5 K 116/12 anhängig, durch welches ein Steuerpflichtiger erreichen möchte, dass seine Beitragsrückerstattung aus dem Jahr 2009 mit seinen gezahlten Beiträgen des Jahres 2009 verrechnet wird, obwohl die Erstattung erst im Jahr 2010 erfolgte. Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass sich die Beitragsrückerstattung wegen des ohnehin begrenzten Abzugsvolumens im Jahr 2009 steuerlich nicht auswirken würde. Die Finanzverwaltung hält dagegen, dass diese Handhabung dem Zu- und Abflussprinzip widersprechen würde.

Hinweis:

Beitragsrückerstattungen gibt es vor allem bei privat Krankenversicherten. Betroffene sollten versuchen, ihre betreffenden Steuerbescheide unter Hinweis auf das anhängige finanzgerichtliche Verfahren (Az. 5 K 116/12) offen zu halten, sofern diese noch nicht bestandskräftig sind. Einen Rechtsanspruch auf Verfahrensruhe gibt es derzeit noch nicht. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: Bund der Steuerzahler, Meldung vom 19. Juni 2012, www.steuerzahler.de

Bei Ferienjob Kindergeldregeln im Auge behalten

Seit Beginn des Jahres 2012 hat der Gesetzgeber die Hinzuverdienstgrenze von 8.004 € beim Kindergeld gestrichen. Diese mussten Eltern volljähriger Kinder beachten, um nicht den Anspruch auf Kindergeld zu verlieren.

Ab 2012 kommt es nicht mehr auf den Verdienst des Kindes an. Für Kinder, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder denen noch der erste Studienabschluss fehlt, wird Kindergeld uneingeschränkt gezahlt, wenn sie sich noch in einer Ausbildung befinden oder ein Studium absolvieren. Etwas eingeschränkter ist der Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind eine erste Berufsausbildung oder Studium abgeschlossen hat. Der Hinzuverdienst ist zwar nicht mehr der Höhe nach beschränkt, jedoch in zeitlicher Hinsicht. Maximal 20 Stunden pro Woche sind erlaubt. Wird in einem Monat die erlaubte Stundenzahl überschritten, entfällt für diesen das Kindergeld bzw. wird der Kinderfreibetrag anteilig gestrichen.

Von der Begrenzung auf 20 Stunden pro Woche sind Tätigkeiten im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses sowie eines Mini-Jobs ausgenommen.

Kinder, die in der Ferienzeit oder in der vorlesungsfreien Zeit einem Ferienjob nachgehen, müssen die zeitliche Beschränkung im Auge behalten, wenn sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium haben. Damit das Kindergeld nicht anteilig verloren geht, darf in höchstens zwei Monaten im Jahr die 20 Stunden-Grenze überschritten werden. Allerdings muss dann darauf geachtet werden, dass diese Grenze im Jahresdurchschnitt wieder eingehalten wird. In den anderen Monaten des Jahres muss daher die Erwerbstätigkeit zeitlich eingeschränkt oder darauf verzichtet werden.

Hinweis:

Der Bachelor zählt als Studienabschluss. Studenten im Masterstudiengang müssen daher die zeitliche Beschränkung beachten. Das Referendariat eines Juristen zählt hingegen als Berufsausbildung. Für diese Tätigkeit gilt die 20 Stunden-Grenze nicht.

Im Übrigen hat sich an der altersmäßigen Beschränkung des Kindergelds nichts geändert. Nach wie vor kann Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr gezahlt werden.

Familienwohnheim: Voraussetzungen für Erbschaftsteuerbefreiung

Geht ein sog. Familienwohnheim durch Erbschaft auf den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder auf die Kinder über, wird unter bestimmten Voraussetzungen keine Erbschaftsteuer erhoben. Der zusätzliche Freibetrag von bis zu 500.000 € kann in diesen Fällen für übriges Vermögen genutzt werden.

Um die Steuerbefreiung zu bekommen, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. So muss der Verstorbene bis zu seinem Tod die Wohnung oder das Haus selbst genutzt haben oder daran aus zwingenden Gründen gehindert gewesen sein, wie etwa durch Pflegebedürftigkeit. Nach dessen Tod müssen die Erben das Eigenheim unverzüglich selbst nutzen. Sollen Kinder in den Genuss der Steuerbefreiung kommen, darf darüber hinaus die Wohnfläche des Eigenheims nicht über 200 m² liegen. Der Erbe muss das Familienheim mindestens 10 Jahre lang selbst nutzen, es sei denn, zwingende Gründe, wie etwa Pflegebedürftigkeit oder Tod, hindern ihn daran.

Die OFD Rheinland erläutert die Voraussetzungen in einer aktuell veröffentlichten Verfügung:

Unverzügliche Selbstnutzung

Der Wohnungswechsel des Erben muss unverzüglich erfolgen. Unverzüglich heißt, dass ohne schuldhaftes Verzögern die Eigennutzung der Wohnung aufgenommen werden muss und zwar im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen. Der Erwerber muss zeitnah den Entschluss fassen, die in den Nachlass gefallene Wohnung selbst zu nutzen, und diesen auch umsetzen.

Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken

Im Familienwohnheim muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden. Die Befreiung ist nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung oder durch einen Berufspendler als Zweitwohnung genutzt wird.

Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Es reicht nicht aus, sich lediglich beim Einwohnermeldeamt umzumelden. Die Gründe, bei denen die fehlende Selbstnutzung nicht schädlich ist, sind auf wenige Lebensumstände, die die eigene Haushaltsführung unmöglich machen, begrenzt, z. B. Tod, Eintritt der Pflegebedürftigkeit oder minderjähriges Kind.

Ob die Aufnahme der Selbstnutzung schließlich als unverzüglich beurteilt werden kann, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls. Im Allgemeinen beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt, es sei denn, es sind dem Finanzamt konkrete Anhaltspunkte bekannt, wonach der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Beispiel 1:

Zum Nachlass gehört ein vom Erblasser bisher selbst genutztes Einfamilienhaus, das seit längerer Zeit nicht mehr renoviert worden ist. Der Sohn ist Alleinerbe und möchte in das Haus

einziehen. Innerhalb der ersten Monate nach dem Tod des Erblassers gibt er die umfangreichen Renovierungsarbeiten in Auftrag. Der Sohn zieht zeitnah nach Abschluss der zeitintensiven Arbeiten (18 Monate nach Erbanfall) in das Haus ein. Dabei haben sich die Renovierungsarbeiten durch Umstände verzögert, auf die der Erbe keinen Einfluss hatte.

In diesem Fall bestehen seitens der Finanzverwaltung keine Bedenken, die Steuerbefreiung zu gewähren. Es wurde alles für einen unverzüglichen Einzug veranlasst und dieser erfolgte auch nach Abschluss der Arbeiten. Die Verzögerungen hatte der Erbe nicht zu vertreten.

Beispiel 2:

Der Erbe eines Einfamilienhauses, das grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Familienheim erfüllt, sieht zunächst Renovierungsbedarf. Im Zuge der Arbeiten wird allerdings festgestellt, dass eine Renovierung unwirtschaftlich ist und ein Abriss und Neubau kostengünstiger wäre. Nach zwei Jahren zieht der Erwerber schließlich in das neu errichtete Gebäude ein.

Hier würde eine Steuerbegünstigung nicht in Betracht kommen, weil die Nutzung des Hauses nicht erfolgt ist. Die Steuerbefreiung dürfte nur dann gewährt werden, wenn die Wohnung des Erblassers vom Erwerber (weiter) genutzt wird.

Auch wenn der Erbe die originäre Wohnung zunächst selbst nutzen würde, wäre die Steuerbefreiung rückwirkend zu versagen, da der Abriss des Gebäudes innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums zur schädlichen Verfügung führt.

Beispiel 3:

Der Erbe meldet sich kurzfristig um, behält aber zunächst seinen ursprünglichen Wohnsitz. In den folgenden zwei Jahren lässt er das Gebäude renovieren. Die Aufträge werden nach und nach mit teilweise großer zeitlicher Verzögerung erteilt. Nach Abschluss der Renovierung zieht er mit seiner Familie ein. Eine unverzügliche Selbstnutzung liegt nach Verwaltungsauffassung nicht

mehr vor. Der Erwerber hat zwar den Entschluss zur Selbstnutzung zeitnah gefasst, hat aber diese Entscheidung nicht unverzüglich umgesetzt. Die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt reicht nicht aus.

Beispiel 4:

Der Erblasser konnte seine Wohnung wegen Unterbringung in einem Pflegeheim nicht mehr selbst nutzen. Die Wohnung war im Zeitpunkt des Erbanfalls vermietet. Sein Sohn ist Alleinerbe und will die Wohnung selber nutzen. Er kündigt das Mietverhältnis zeitnah nach dem Erbfall. Eine Selbstnutzung erfolgt anschließend kurzfristig.

Die Steuerbegünstigung ist zu gewähren, wenn der Sohn das Mietverhältnis zeitnah kündigt und nach dem Auszug des Mieters die Wohnung tatsächlich auch unverzüglich selbst nutzt. Weitere Verzögerungen durch erforderliche Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten können ebenso angemessen berücksichtigt werden.

Hinweis:

Die Finanzämter werden Erbschaftsteuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig erlassen, wenn die unverzügliche Selbstnutzung durch den Erben noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

Im Übrigen gibt es auch eine Steuerbegünstigung für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien. Diese sind nur mit 90 % ihres Wertes bei der Erbschaftsteuerfestsetzung zu berücksichtigen.

Quelle: OFD-Rheinland, Verfügung vom 4. Juli 2012, Kurzinfo Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern 1/2012, NWB-DokID: VAAAE-12981

Vermieter muss haushaltsnahe Dienstleistungen kostenlos bescheinigen

Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für Handwerkerleistungen können auch Mieter steuerlich geltend machen, wenn sie im Rahmen der Betriebskostenvorauszahlung geleistet wurden, wie z.B. für Hausmeisterdienste oder Gartenarbeiten. Wichtig ist, dass der Mieter eine Bescheinigung des Vermieters oder Verwalters erhält, aus der hervor geht, wie hoch sein Anteil an den jeweiligen begünstigten Aufwendungen ist. Alternativ zu einer Bescheinigung können die anteiligen Aufwendungen auch aus der Jahresabrechnung hervor gehen.

Wie aus einem Urteil des Amtsgerichts Berlin-Lichtenfelde hervor geht, ist der Vermieter zu einer Aufschlüsselung der jeweiligen Beträge verpflichtet und muss diese darüber hinaus auch noch unentgeltlich erstellen. Wie das Gericht urteilte, dürfe er den daraus entstehenden Mehraufwand auch nicht als Verwaltungskosten auf den Mieter umlegen.

Hinweis:

Wird die Jahresabrechnung durch einen Verwalter erstellt, hält das Landgericht Düsseldorf

eine zusätzliche Vergütung für die Ausstellung der Bescheinigung in Höhe von 25 € für angemessen.

Quelle: AG Berlin-Lichtenberg, Urteil vom 23. Mai 2011, 105 C 394/10, NZM 2012 S. 236

Krankenversicherung: Ehegatteneinkünfte können Beiträge erhöhen

Die Krankenversicherungsbeiträge für Steuerpflichtige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, werden nach ihrer individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berechnet. Grundlage dafür bilden die „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Grundsätzlich werden zur Beitragsbemessung sämtliche Einkünfte des Versicherten herangezogen. Wie nun das Bundessozialgericht (BSG) bestätigte, darf die Krankenversicherung auch die Einkünfte des privat krankenversicherten Ehegatten in die Beitragsberechnung einbeziehen.

Im verhandelten Fall bezog eine Frau eine gesetzliche Rente sowie Bezüge aus einer betrieblichen Altersversorgung von rund 1.100 € pro Monat. Ihr

Ehemann war privat krankenversichert und bezog ein Ruhegehalt von monatlich 3.000 €. Wie das BSG bestätigte, durfte die Krankenkasse der Ehefrau zu Recht auch die Hälfte seines Ruhegehalts für ihre Beitragsberechnung zu Grunde legen, da das nicht erwerbstätige Mitglied über geringere eigene Einnahmen verfüge. Darin sah das Gericht keinen verfassungsrechtlichen Verstoß gegen das Prinzip der Beitragsberechnung anhand der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die zusätzlichen Einnahmen des Ehemannes würden auch ihre eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit prägen.

Hinweis:

Die Grundsätze des Urteils gelten nur für freiwillig gesetzlich Versicherte.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es freiwillig Versicherten möglich, mit dem Übergang ins Rentenalter in die Pflichtmitgliedschaft zu wechseln. Ehegatteneinkünfte bleiben dann bei der Berechnung der eigenen Beiträge unberücksichtigt.

Quelle: BSG-Urteil vom 28. September 2011, B 12 KR 9/10 R, LEXinform Nr. 1578732

Für Ihre Notizen:

Ausländische Spendenempfänger müssen gemeinnützig sein

Spenden zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke können als Sonderausgaben abgezogen werden. Das gilt inzwischen auch für Spenden an eine Einrichtung, die ihren Sitz im EU-Ausland oder einem EWR-Staat hat, der Staat ein Amtshilfe- und Beitreibungsabkommen mit Deutschland abgeschlossen hat und der Zuwendungsempfänger von der Körperschaftsteuer befreit wäre, wenn er inländische Einkünfte erzielen würde. Letztere Voraussetzung gilt für Vereine oder andere Körperschaften, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen.

Das Finanzgericht Münster musste sich erneut mit einem Fall befassen, in dem ein Steuerpflichtiger den Spendenabzug für eine Auslandsspende begehrte.

Der Steuerpflichtige machte Sachspenden an ein portugiesisches Seniorenheim als Sonderausgaben geltend. Der Heimbetreiber ist eine juristische Person, die mit einem rechtsfähigen Verein vergleichbar ist. Das Finanzamt versagte ursprünglich den Abzug, weil der Spendenempfänger kein Inländer war. Das sah auch das Finanzgericht Münster so. Doch der BFH hob das Urteil auf, nachdem der

Europäische Gerichtshof geurteilt hatte, dass der versagte Spendenabzug als Verstoß gegen die EU-Kapitalverkehrsfreiheit gemeinschaftsrechtswidrig sei.

Nun hatte sich Finanzgericht Münster abermals damit zu befassen und musste prüfen, ob der Spendenempfänger nach nationalem Recht die Anforderungen an eine gemeinnützige Einrichtung erfülle. Bedauerlicherweise kam es zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall war. Zwar fördere der Betreiber des Seniorenheims nach seiner Satzung gemeinnützige Zwecke. Doch die Richter bemängelten, dass die Satzung keine ausdrücklichen Regelungen zur Mittelverwendung enthalte und aus der Auslegung aller Satzungsbestimmungen die erforderliche

Vermögensbindung nicht erkennbar sei. Darüber hinaus enthielten die vorgelegten Spendenbescheinigungen keinen Nachweis darüber, dass der Empfänger die Gegenstände zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke verwendet habe.

Hinweis:

Das Gericht hat Revision gegen das Urteil zugelassen. Dem BFH wird nun Gelegenheit gegeben, zur neugefassten Regelung des Spendenabzugs für Auslands-spenden Stellung zu nehmen. Es ist abzuwarten, ob der BFH die Voraussetzungen zum Spendenabzug vielleicht großzügiger beurteilt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 8. März 2012, 2 K 2608/09 E, www.justiz.nrw.de; FG Münster, Pressemitteilung vom 25. Mai 2012, LEXinform Nr. 0437830

Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 17.06.2011 einige wichtige Änderungen bei der Erteilung von Zuwendungsbestätigungen angeordnet. Wir haben Sie mit unserem PHC-aktuell Schreiben im Februar 2012 bereits informiert.

Aufgrund dieses BMF-Schreibens sind die Muster für Zuwendungsbestätigungen angepasst worden. Die beigelegten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster. Die jeweiligen Hinweistexte zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets zu übernehmen.

Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegeben Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf die Zuwendungsbestätigungen dürfen weder Danksagungen noch Werbung enthalten und die Größe von A4 nicht übersteigen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Zuwendungsbestätigung alle betreffenden steuerlichen Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten Zweck die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.

Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. So kann z.B. der Betrag in Höhe von 1.322 Euro als „eintausend-dreihundertzweiundzwanzig“ oder „eins-drei-zwei-zwei“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z.B. durch „X“) zu entwerfen.

Bei Sachzuwendungen sind in der Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand zu machen (z.B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.).

Die Zeile: „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein “ auf den Mustern ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen.

Erfolgt der Nachweis in Form der Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln.

Die steuerbegünstigte Körperschaft hat ein Doppel der Zuwendungsbestätigung in Papier oder elektronisch aufzubewahren.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31.12.2012 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden. Die ausfüllbaren Muster stehen auf folgender Website zur Verfügung: <https://www.formulare-bfinv.de>

Hannover, im September 2012

Ihre **Mareile Fritsch Steuerfachangestellte**, bei **PHC Haverkamp und Coll.**, in Hannover